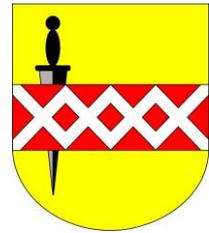


Amtsblatt der Stadt Bornheim



56. Jahrgang	ausgegeben in Bornheim am 20.05.2025	Nr. 2
--------------	--------------------------------------	-------

Inhaltsangabe

1. Ergänzung zur Bekanntmachung vom 10.04.2025 bezüglich der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bornheim am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025, S. 2
2. Bekanntmachung des Wahltages und über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Bornheim am 14.09.2025, S. 2-4

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Redaktion & Kontakt: Pressestelle, 02222 945-235, pressestelle@stadt-bornheim.de

Das Amtsblatt der Stadt Bornheim erscheint nach Bedarf und ist einzeln zu beziehen. Es liegt im Rathaus, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus und ist online unter www.bornheim.de/amtsblatt verfügbar. Gegen Gebühr kann das Amtsblatt auch per Post zugeschickt werden oder kostenlos per E-Mail. Zusätzlich hängt es an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus.

Wenn höhere Gewalt oder andere unabwendbare Ereignisse die Veröffentlichung in dieser Form verhindern, hängt die Stadt die Bekanntmachung im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses aus. Sollte auch dies nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung in der Bürgerhalle im Rathaus oder an der Rathaustür.

Bekanntmachung

Ergänzung zur Bekanntmachung vom 10.04.2025 bezüglich der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bornheim am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025

Punkt 1.3 Absatz 1 der o.g. Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt/Gemeinde, im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Wählergruppen haben ihren Wahlvorschlägen ggf. die nach § 15a Abs. 2 KWahlG sowie Einzelbewerber die nach § 15a Absatz 7 in Verbindung mit § 15a Absatz 2 KWahlG beizubringenden Unterlagen beizufügen. Die Regelung des § 15a Abs. 1 KWahlG wurde vom Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen am 06.05.2025 für nichtig erklärt und findet daher keine Anwendung bei der Einreichung von Wahlvorschlägen.

Bornheim, den 19.05.2025

Der Wahlleiter
gez. Christoph Becker

Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsausschusses

Bekanntmachung des Wahltages und über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Bornheim am 14.09.2025

1. Wahltag

Gemäß § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Bornheim zu wählenden Mitglieder findet die Wahl zum Integrationsausschuss am Tag der Kommunalwahlen, **Sonntag, 14. September 2025** in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

2. Einreichungsfrist

Gemäß § 10 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Bornheim zu wählenden Mitglieder fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsausschusses auf. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können. Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 10 Abs. 11 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Bornheim zu wählenden Mitglieder spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl (07.07.2025), 18:00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Bornheim, Zimmer 257, eingereicht werden.

Die Öffnungszeiten sind folgende:

Montag & Dienstag: 07:30–16:00 Uhr

Mittwoch & Freitag: 07:30–12:30 Uhr

Donnerstag: 07:30–18:00 Uhr

3. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bornheim. Der Bürgermeister teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.

4. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.

Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind (insbesondere nach den Ziffern 3 und 4), können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 16 Jahre alt sein, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Bornheim ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer, auf die das Aufenthaltsgesetz keine Anwendung findet oder die Asylbewerber sind.

5. Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Stadt Bornheim, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

6. Wahlvorschläge

- 6.1 Wahlvorschläge sind nach den Bestimmungen des § 10 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Bornheim zu wählenden Mitglieder einzureichen.
- 6.2 Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.3 Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Bornheim benannt werden, sofern er/sie seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- 6.4 Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- 6.5 Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

- 6.6 Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.
- 6.7 Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- 6.8 Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- 6.9 In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- 6.10 Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter kostenfrei bereithält.
- 6.11 Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden (siehe Punkt 2 der Bekanntmachung). Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- 6.11 Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- 6.12 Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bis spätestens am 37. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

Auf die weiteren Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Bornheim zu wählenden Mitglieder wird hingewiesen.

Bornheim, den 20. Mai 2025
Der Wahlleiter
gez. Christoph Becker